

Musterklausur Verkehrsrecht



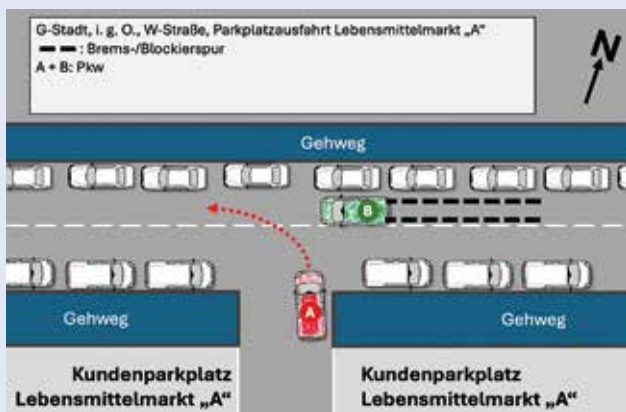
EPHK Jochen Schramm¹,
HSPV NRW

Der vorliegende Lösungsvorschlag für eine verkehrsrechtliche Klausur bezieht sich auf typische Aufgabenstellungen des Studiengangs PVD B. A. an der HSPV NRW, Modul GS 6. Neben den typischen gutachterlichen Lösungen wird in Aufgabe 1 auch die Bearbeitung von Kurzlösungen dargestellt. Die Auswahl bzw. Entwicklung der Sachverhalte sollen beispielhaft ein möglichst breites Spektrum abdecken und dem ungefähren Umfang einer auf 180 Minuten Bearbeitungszeit ausgelegten Klausur widerspiegeln.

Aufgabe 1

- a) Stellen Sie zu allen in den folgenden Sachverhalten am Verkehr teilnehmenden Personen, die in roter Farbe dargestellt und mit Buchstaben benannt sind, fest, ob diese sich ordnungswidrig im Sinne der StVO verhalten haben. Bei der Feststellung einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten (OWi) benennen Sie als Lösung die vollständige, detaillierte Verstoßkette (Beispiel: §§ 26 Abs. 1 u. 3, 49 Abs. 1 Nr. 24 lit. b) StVO; 24 Abs. 1 StVG). Sollte im jeweiligen Einzelfall seitens eines benannten Verkehrsteilnehmers (VT) keine Ordnungswidrigkeit vorliegen, vermerken Sie bitte: „Kein Verstoß“ und begründen dieses kurz inhaltlich (im Umfang von jeweils bis zu drei Sätzen).
- b) Benennen Sie - unter Zuhilfenahme des BT-KAT-OWi sowie des BKat (Anlage zu § 1 BKatV) - zu allen in den folgenden Sachverhalten vorliegenden Verkehrsverstößen die jeweils zutreffenden Tatbestandsnummern sowie die dazugehörigen Regelsätze. Benennen Sie zudem, wie diese Verstöße jeweils insgesamt unter Anwendung der BKatV zu ahnden sind.

Sachverhalt 1.1:



Pkw (A) verlässt den Parkplatz eines überregional bekannten Lebensmitteldiscounters über die vorgesehene Ausfahrt. Dabei übersieht er den Pkw (B), der sein Fahrzeug aus einer Geschwindigkeit von 45 km/h mit einer Vollbremsung zum Stillstand bringt und dadurch geradeso einen Zusammenstoß verhindert. Soweit erforderlich, wurden von allen VT Fahrtrichtungsanzeiger betätigt.

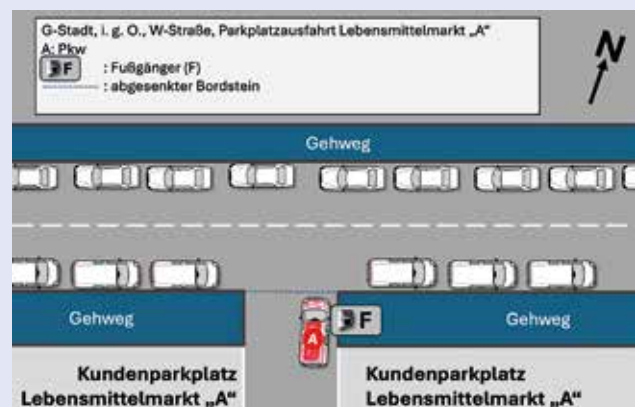
Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (A): OWi gem. §§ 10 Satz 1, 49 Abs. 1 Nr. 10 StVO; 24 Abs. 1 StVG
Ahndung nach TBNR. 110118 mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro.

Ergänzende Erläuterungen (außerhalb der durch die Aufgabenstellung geforderten Lösung):

Der Kundenparkplatz ist als Grundstück i. S. d. § 10 StVO zu verstehen. (B) wird durch (A) gefährdet. Diese Gefährdung ist Tatbestandsmerkmal in § 10 StVO, so dass kein Überhang für § 1 Abs. 2 StVO entsteht.

Sachverhalt 1.2

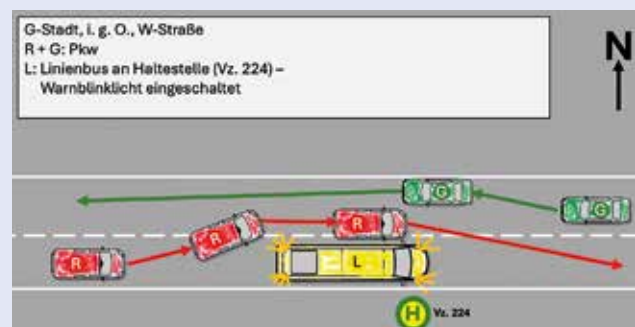


Pkw (A) verlässt den Parkplatz eines überregional bekannten Lebensmitteldiscounters über die vorgesehene Ausfahrt. Aufgrund von mehreren Fahrzeugen im Querverkehr auf der Fahrbahn (nicht in der Skizze eingezeichnet) muss er längere Zeit warten. Fußgänger (F) kann an (A) nicht vorbei und muss dadurch ebenfalls warten. Soweit erforderlich, wurden von allen VT Fahrtrichtungsanzeiger betätigt.

Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (A): Kein Verstoß
Das Einfahren von einem Grundstück in den fließenden Verkehr ist in § 10 StVO abschließend geregelt. Ein Verstoß ist mindestens an eine Gefährdung anderer VT geknüpft. (F) wird lediglich behindert. Aufgrund der speziellen Regelung für diese Situation in § 10 StVO ist ein Rückgriff auf § 1 Abs. 2 StVO unzulässig, so dass (A) keinen Verstoß begangen hat.

Sachverhalt 1.3



Pkw (R) fährt den eingezeichneten Pfeilen folgend mit 45 km/h an dem Linienbus, der mit eingeschaltetem Warnblinklicht an der Haltestelle (Vz. 224) steht, vorbei. Pkw (G) kommt mit Schrittgeschwindigkeit entgegen, muss aber zur Vermeidung

eines Zusammenstoßes mit (R) derart ausweichen, dass er mit dem rechten Vorderrad an den Bordstein stößt. Reifen und Felge bleiben unbeschädigt. Soweit erforderlich, wurden von allen VT Fahrtrichtungsanzeiger betätigt.

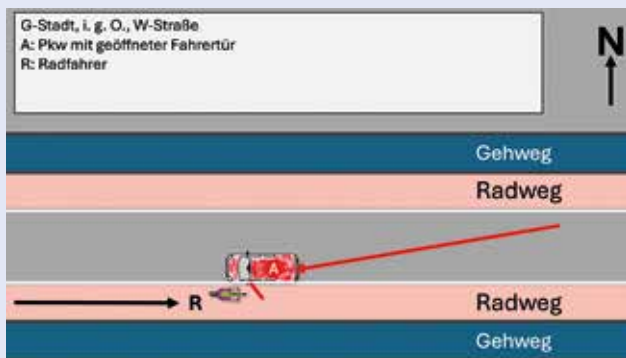
Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (R): tateinheitliche OWi gem. §§ 6 Satz 1, 1 Abs. 2, 20 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 1, 6 u. 19 lit. b) StVO; 24 Abs. 1 StVG
 TBNR. 106101 (Regelsatz: Verwarnungsgeld 30 Euro) und 120816 (Regelsatz: Bußgeld 260 Euro), endgültige Ahndung gem. §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 5 BKatV nach TBNR. 120816 plus Vorsatz gem. § 3 Abs. 4 BKatV mit einem Bußgeld in Höhe von 520 Euro.

Ergänzende Erläuterungen:

Der Stillstand des Linienbusses ist nicht verkehrsbedingt (-> Halten). Dadurch liegt kein Überholen im Sinne der Definition vor. Durch § 6 Satz 1 StVO ist eine Behinderung des (G) mit abgedeckt. Der Zusammenstoß des Reifens mit dem Bordstein in flachem Winkel hatte jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Beschädigung, die hier nur durch Zufall ausgeblieben ist, so dass (R) ergänzend eine Gefährdung gemäß § 1 Abs. 2 StVO anzulasten ist. Gem. § 20 Abs. 4 StVO hätte (R) Schrittgeschwindigkeit einhalten müssen. Dem (R) hätte aufgrund des eingeschalteten Warnblinklichts am Bus klar sein müssen, dass diese Situation besonderer Aufmerksamkeit und Zurückhaltung bedurfte und eine Geschwindigkeit von 45 km/h viel zu hoch lag. Er ließ solche Bedenken jedoch nicht aufkommen, so dass ihm Vorsatz anzulasten ist.

Sachverhalt 1.4



Pkw (A) fährt in der dargestellten Weise an den Fahrbahnrand, um im nahe gelegenen Kiosk Zigaretten zu kaufen. Nachdem er den Motor abgeschaltet hat, erhält er eine SMS. Während des Lesens öffnet der (A) die Fahrertür. (R) kann mit seinem Fahrrad auf dem Radweg nicht mehr bremsen und stößt gegen die Tür. (R) bleibt unverletzt, das Fahrrad wird nicht beschädigt. Am Pkw (A) entsteht ein Sachschaden in Höhe von 650 Euro.

Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (A): tateinheitliche OWi gem. §§ 12 Abs. 4, 14 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 StVO; 24 Abs. 1 StVG.
 TBNR. 112040 (Regelsatz: Verwarnungsgeld 10 Euro) und 114100 (Regelsatz: Verwarnungsgeld 40 Euro), endgültige Ahndung gem. § 2 Abs. 6 BKatV nach TBNR. 114100 mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 40 Euro.

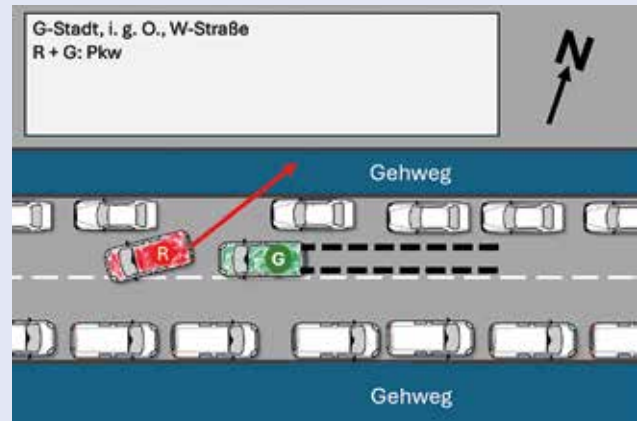
Ergänzende Erläuterungen:

§ 12 Abs. 4 StVO verpflichtet ausschließlich rechts zu halten oder zu parken. Eine vorrangige Freigabe durch ein Verkehrszeichen ist im Sachverhalt nicht vorhanden. Im SV entsteht zwar an Pkw (A) ein Sachschaden. Dadurch, dass es sich um das von (A) geführte Fahrzeug handelt, liegt eine Eigenschädigung vor (Das gilt auch, wenn (A) das Fahrzeug nicht gehört.). in Bezug auf (R) kommt es weder zu Personen-

noch zu Sachschäden, was aufgrund des Aufpralls dem Unfall zu verdanken und deshalb als Gefährdung zu bewerten ist. Diese Gefährdung ist Tatbestandsmerkmal des § 14 Abs. 1 StVO ein Überhang für § 1 Abs. 2 StVO liegt nicht vor. Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO liegt hier nicht vor, da zum Zeitpunkt der Handdynamik der Pkw bereits zum Stillstand gekommen und der Motor abgeschaltet war.

Sachverhalt 1.5

Pkw (R) wird im Vorbeifahren auf die Parklücke aufmerksam. Er bremst sein Fahrzeug abrupt ab, legt den Rückwärtsgang ein und setzt zügig zurück, um rückwärts einzuparken. Pkw (G) kann einen Zusammenstoß nur durch eine Vollbremsung verhindern.



Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (R): OWi gem. §§ 9 Abs. 5, 49 Abs. 1 Nr. 4 und 9 StVO; 24 Abs. 1 StVO
 Ahndung nach TBNR. 109648 mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro.

Ergänzende Erläuterungen:

Die rückwärts gerichtete Fahrbewegung des (R) erfolgt entgegen dem fließenden Verkehr auf der Fahrbahn, so dass der besondere Schutzzweck aus § 9 Abs. 5 StVO tangiert ist. Die Gefährdung des (G) wird durch den dortigen Tatbestand erfasst, so dass kein Überhang für § 1 Abs. 2 StVO entsteht. Im Sachverhalt wird geschildert, dass (R) das Fahrzeug abrupt abbremst. Da nicht eindeutig beschrieben wird, wie viel Zeit zwischen Anhalten und Zurücksetzen vergeht, kommt auch ein Fehlverhalten gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO infrage. Im BTKat-OWi wird ein Regelsatz dafür jedoch erst für eine daraus resultierende Gefährdung bestimmt. Diese Gefährdung muss im Sachverhalt jedoch dem Rückwärtsfahren zugeordnet werden, so dass dieser Verstoß die Ahndung bestimmt.

Sachverhalt 1.6



Nach seinem Einkauf bei dem überregional bekannten Lebensmitteldiscounter Fiktivkauf möchte (A) schnell nach Hause und

setzt zügig rückwärts aus seiner Parkbox wie dargestellt. Dabei übersieht er (B), der trotz Vollbremsung einen Zusammenstoß nicht verhindern kann. Die Fahrzeuge werden jeweils in einem Ausmaß von 500 Euro beschädigt, die Insassen bleiben unverletzt.

Lösungsvorschlag zu a) und b):

Pkw (A): OWi gem. §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO;
24 Abs. 1 StVG

Ahndung nach TBNR. 101118 mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35 Euro.

Ergänzende Erläuterungen:

(A) bewegt sein Fahrzeug hier rückwärts. Dies geschieht jedoch abseits von einer Fahrbahn des fließenden Verkehrs, so dass der Schutzzweck des § 9 Abs. 5 StVO in Bezug auf ein „Rückwärtsfahren“ nicht tangiert ist. Die Gefährdung sowie die daraus resultierende Schädigung des (B) werden ausschließlich durch § 1 Abs. 2 StVO erfasst.

Aufgabe 2

Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob im Sachverhalt 1.6 ein Verkehrsunfall gem. RdErl. IM NRW vom 25.08.2008 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“ zuletzt geändert durch RdErl. vom 18.12.2012 vorliegt.

Lösungsvorschlag:

Gem. Ziff. 1.1 des RdErl. ist ein Verkehrsunfall jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängende Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

Zu prüfen ist zunächst, ob der beschriebene Zusammenstoß im öffentlichen Verkehrsraum (öVR) stattgefunden hat, dabei setzt sich der öVR aus rechtlich öffentlichem Verkehrsraum (r-öVR) und tatsächlich öffentlichem Verkehrsraum (t-öVR) zusammen.

Eine Widmung im Sinne des StrWG NRW oder des FStrG dürfte in diesem Parkhaus nicht vorliegen, insoweit handelt es sich nicht um r-öVR.

Zu prüfen ist also, ob es sich bei dem Parkhaus um t-öVR handelt. Darunter versteht man Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine verwaltungsrechtliche Widmung aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann tatsächlich zugelassen und ihr Gebrauch durch die Allgemeinheit erkennbar ist.

Als verfügungsberechtigt muss im Sachverhalt die Fa. Fiktivkauf als juristische Person, vertreten durch ihre Geschäftsbevollmächtigten, unterstellt werden, da ihr das Parkhaus entweder selbst gehört oder gegen Entgelt (Miete/Pacht) zur Nutzung überlassen wurde. An der Zufahrt solcher Parkhäuser wird üblicherweise darauf hingewiesen, dass für die Benutzung, die unter Einhaltung der ausgehängten Nutzungsbedingungen jedermann freisteht, eine Gebühr erhoben wird. Dies wird in den Erläuterungen zum SV verkürzt beschrieben, so dass damit der Wunsch zur Nutzung des Parkhauses durch die Kunden ausgedrückt wird. Trotz der an Ein- und Ausfahrt positionierten Schrankenanlage, die die Entrichtung der Parkgebühr sicherstellt, hat jeder Nutzungswillige die Möglichkeit der Zufahrt.

Bei der Filiale eines überregional bekannten Lebensmittel-discounters mit eigenem Parkhaus ist von einem weit ausgeprägten Einzugsgebiet und einem nicht eingeschränkten Personenkreis, der zu erheblichen Teilen mit Fahrzeugen zum Einkauf kommen dürfte, auszugehen, so dass eine Allgemeinnutzung im Sinne der Definition vorliegt. Bei dem Parkhaus handelt es sich also um öVR in Form des t-öVR.

Beteiligte sind gem. § 34 Abs. 3 StVO alle Personen, deren Verhalten nach den Umständen zum Verkehrsunfall beigetragen haben kann. (R) hat sein Fahrzeug zurückgesetzt, während (G) die Fläche zwischen den parkenden Fahrzeugen befuhrt. Beide waren zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes aktiv in Bewegung und können nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Zusammenstoß ausbliebe. Insoweit sind beide als Beteiligte zu werten.

Es darf hier unterstellt werden, dass zumindest für (G) der Zusammenstoß „von jetzt auf gleich“, also plötzlich, und ohne, dass er es wollte, passierte.

Da alle Insassen unverletzt blieben, scheidet ein Personenschaden hier aus. Als Sachschaden ist jeder wirtschaftlich messbare Vermögensnachteil zu verstehen. Laut Sachverhalt entsteht an beiden Fahrzeugen ein Schaden, dessen Reparatur mit jeweils ca. 500,-€ ins Gewicht fällt, also ein Sachschaden.

In Sachverhalt 1.6 liegt also ein Verkehrsunfall gem. Ziff. 1.1 des RdErl. vor.

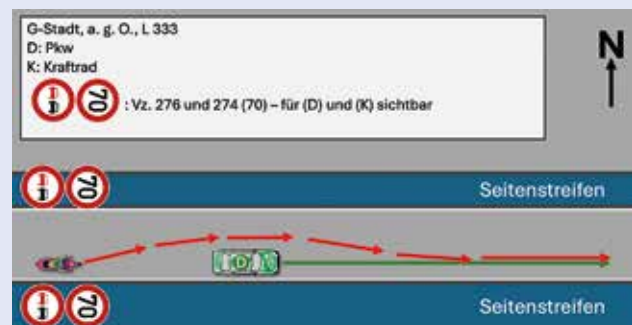
Aufgabe 3

Prüfen Sie die nachfolgenden Sachverhalte gutachterlich aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Hinweis: Bei den Prüfungen ist von Kraftfahrzeug führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum auszugehen.

Sachverhalt 3.1

Krad (K) fährt mit 120 km/h den durch die Pfeile dargestellten Weg an Pkw (D – Tempo 70 km/h) vorbei. Der Seitenabstand zu (D) beträgt 1,6 m. Soweit vorgeschrieben, betätigt (K) die Fahrtrichtungsanzeiger. Zum Zeitpunkt des Aus- und späteren Wiedereinschens beträgt der Abstand von (K) zu (D) jeweils 60 m.



Ohne Abbildung: Lkw (L), der aus östlicher Richtung (K) und (D) entgegenfährt, erkennt frühzeitig den Fahrvorgang und insbesondere (K). (L) reduziert seine Geschwindigkeit von 60 km/h auf 35 km/h, so dass (K) vor (D) einscheren kann.

Lösungsvorschlag:

Laut Hinweis ist öVR zu unterstellen, die StVO findet also Anwendung.

Indem (K) mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h (D) passiert, könnte er gegen § 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 276 u. 274) StVO verstoßen.

Gem. § 41 Abs. 1 StVO muss, wer am Verkehr teilnimmt, die Ge- und Verbote beachten, die zu den Vorschriftenzeichen in Anl. 2 StVO angeordnet sind.

Laut Bearbeitungshinweis ist (K) VT.

Hier könnte zunächst ein Verstoß gegen Vz. 276 vorliegen, das Kfz. u. a. das Überholen mehrspuriger Kfz. untersagt.

Dass es sich sowohl bei (K) als auch (D) um Kfz. handelt, ist dem Bearbeitungshinweis zu entnehmen.

Der Pkw (D) ist mehrspurig, da auf beiden Achsen jeweils zwei Räder mit genügend Abstand vorhanden sind, dass bei Geradeausfahren auf weichem Untergrund zwei Spuren hinterlassen werden.

Zu prüfen ist also, ob (K) den (D) überholt. Es überholt u. a., wer von hinten nach vorne an einem auf derselben Fahrbahn sich in dieselbe Richtung bewegendem VT vorbeifährt.

Gem. Bearbeitervermerk sind sowohl (K) als auch (D) VT, wobei (K) auch ein Kfz führt, also fährt.

Unter einer Fahrbahn ist der für den Fahrzeugverkehr geeignete und bestimmte Teil der Straße zu verstehen. Abgebildet ist die L 333. Eingefasst durch Fahrbahnbegrenzungen (Vz. 295 im Bild oben und unten) ist der Teil dieser Straße, der grau zwischen den beiden Seitenstreifen dargestellt ist, offenbar so befestigt, dass alle Arten von Kfz. mit der zulässigen Geschwindigkeit darauf fahren können und sollen. Dieser Straßenteil wird von beiden genutzt, (K) und (D) befinden sich also auf derselben Fahrbahn, wobei beide in Richtung Osten fahren.

(K) befindet sich zunächst in Fahrtrichtung gesehen hinter (D), fährt seitlich versetzt an (D) vorüber und setzt schließlich seine Fahrt vor (D) fort.

Somit überholt (K) und verstößt dadurch gegen die Anordnung des Vz. 276.

(K) könnte ebenfalls gegen Vz. 274 verstoßen haben.

Vz. 274 verbietet, mit Fahrzeugen schneller als auf dem Zeichen angegeben zu fahren. Dass (K) mit einem Fahrzeug fährt, geht aus dem Bearbeitervermerk hervor. Laut Legende weist das Vz. 274 für (K) eine maximale Geschwindigkeit von 70 km/h aus. Mit 120 km/h überschreitet (K) den zulässigen Wert um 50 km/h und verstößt dadurch gegen Vz. 274.

Somit hat (K) zweifach gegen § 41 Abs. 1, Anl. 2 StVO verstoßen.

Da (L) seine Fahrgeschwindigkeit reduzieren musste, könnte (K) zusätzlich gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO verstoßen haben.

Danach darf nur überholen, wer übersehen kann, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.

Dass (K) den (D) überholt hat, wurde zuvor bereits bejaht.

Laut Sachverhalt fährt (L) dem (K) und (D) entgegen, ist also Teil des Gegenverkehrs.

Zu prüfen ist nun, ob (L) behindert wurde. Unter Behinderung ist jede Beeinträchtigung der beabsichtigten bzw. normalerweise üblichen und rechtlich zulässigen Verkehrsteilnahme zu fassen. Bevor (L) das Fahrverhalten von (K) erkannte, fuhr er mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h. Da diese Geschwindigkeit die niedrigste Grenze aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO darstellt und abweichende Regelungen für die Geschwindigkeit des Gegenverkehrs aus dem Sachverhalt nicht hervorgehen, ist hier zu unterstellen, dass sich (L) in dem für ihn zulässigen Geschwindigkeitsrahmen bewegte und keinen eigenen Grund hatte, langsamer zu werden, sondern die bisherige Geschwindigkeit beibehalten wollte. Als (L) jedoch den ihn auf seiner Fahrbahnseite entgegenkommenden Kradfahrer bemerkte, reduzierte (L) seine Fahrgeschwindigkeit und vermied so, dass es zu einer gefährlichen Situation zwischen seinem Lkw und dem Krad kam. Folglich wurde (L) durch den Überholvorgang des (K) behindert. (K) verstößt also gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO.

In der Summe ergeben sich durch den Fahrvorgang für (K) drei zwar Tateinheitlich zu bewertende, aber dennoch unterschiedliche Verstöße. Insbesondere in Bezug auf den entgegenkommenden Lkw muss gelten, dass (K) diesen rechtzeitig wahrgenommen haben muss, so dass ihm zu unterstellen ist, dass er zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass (L) seine Fahrt verlangsamen muss, so dass (K) bzgl. des Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO Vorsatz zu unterstellen ist. Auch die beiden anderen Verstöße zeigen wenig Verbindung des (K) mit der Einhaltung von Verkehrsregeln. Trotzdem ist der Nachweis vorsätzlichen Handelns bei beiden Verstößen mit den Angaben des Sachverhaltes kaum möglich. Mit der verkehrsüblichen Sorgfalt wäre (K) aber bzgl. des Überholverbotes, der

Geschwindigkeitsbegrenzung und seiner Fahrgeschwindigkeit orientiert gewesen, so dass ihm diesbezüglich Fahrlässigkeit anzulasten ist.

Gründe, die die Rechtswidrigkeit oder Vorwerfbarkeit ausschließen, sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Die drei nachgewiesenen Verstöße wurden in unmittelbar zeitlichem und örtlichem Zusammenhang von (K) begangen.

Somit handelte (K) Tateinheitlich ordnungswidrig gem. §§ 5 Abs. 2, 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 274 u. 276), 49 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4 StVO; 24 Abs. 1 StVG.

Sachverhalt 3.2

(D) ist Dienstgruppenleiter beim PP G-Stadt und als Einzelstreife i. g. O. mit einem FuStKW („Streifenwagen“) unterwegs, als er von der Einsatzleitstelle mit der Einsatzkoordination am Ort eines schweren Verkehrsunfalls, bei dem mindestens eine Person in einem Fahrzeug eingeklemmt sein soll, beauftragt wird. (D) nimmt sein privates Handy aus der Tasche, wählt über Sprachwahl seine Ehefrau an und teilt ihr, während er das Handy weiterhin in der Hand hält, kurz mit, dass er später nach Hause kommen wird. Anschließend schaltet er Blaulicht und Einsatzhorn ein und erhöht seine Fahrgeschwindigkeit auf 70 km/h. Zeitgleich nimmt er das Bedienteil des in den FuStKW fest eingebauten Funkgerätes in die rechte Hand und beginnt, den Einsatz über Funk zu koordinieren. An einer Einmündung, an der Vz. 209 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) für ihn gilt, betätigt er den rechten Fahrtrichtungsanzeiger und fährt nach rechts in die Z-Straße ein, wodurch er den Weg zum Einsatzort abkürzt will.

Kurz danach wird der Einsatzauftrag für (D) zurückgenommen, da neue Informationen ergeben, dass die ersten Meldungen nicht bestätigt wurden und es sich lediglich um einen Unfall ohne verletzte Personen handelt.

Um doch noch pünktlich nach Hause zu kommen, fährt (D) mit 70 km/h zur Wache und lässt Blaulicht und Einsatzhorn eingeschaltet. Andere Personen werden bei dieser Fahrt nicht beeinträchtigt.

Lösungsvorschlag:

Laut Hinweis ist öVR zu unterstellen, die StVO findet also Anwendung.

Indem (D) mit seiner Ehefrau telefonierte, könnte er gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen haben.

Gem. Nr. 1 dieser Vorschrift darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn das Gerät dafür weder aufgenommen noch gehalten wird.

Dass (D) ein Fahrzeug führt, ist dem Bearbeitungshinweis zu entnehmen.

Gem. § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO werden u. a. Mobiltelefone, also Handys, als elektronische Geräte im Sinne dieser Vorschrift eingeordnet.

(D) gebraucht das Handy, um ein kurzes Telefonat mit seiner Ehefrau zu führen, benutzt es also als Mobiltelefon.

Im Sachverhalt wird ausdrücklich beschrieben, dass (D) das Handy während des Telefonats in der Hand hält.

Somit verstößt (D) gegen § 23 Abs. 1a StVO.

(D) ist in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter das Wissen zu unterstellen, dass er mit dem Telefonat einen Verstoß begeht, er tut es trotzdem, so dass ihm vorsätzliches Handeln zu attestieren ist. Gründe, die die Rechtswidrigkeit oder Vorwerfbarkeit ausschließen, sind nicht erkennbar.

Durch das Telefonat handelte (D) ordnungswidrig gem. §§ 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO; 24 Abs. 1 StVG.

Indem (D) nach rechts in die Z-Straße einfuhr, könnte er gegen § 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 209) StVO verstoßen haben.

Gem. § 41 Abs. 1 StVO muss, wer am Verkehr teilnimmt, die Ge- und Verbote beachten, die zu den Verkehrszeichen in Anl.

2 StVO angeordnet sind. Laut Bearbeitungshinweis ist (D) VT.

Hier könnte zunächst ein Verstoß gegen Vz. 209 vorliegen, das für Fahrzeugführende anordnet, der vorgeschriebenen Fahrtrichtung zu folgen.

Laut Bearbeitungshinweis ist (D) Fahrzeugführer. Laut Sachverhalt ist als Fahrtrichtung „geradeaus“ vorgeschrieben. Demnach hätte (D) nicht rechts, sondern geradeaus fahren müssen, verstößt also gegen § 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 209).

Indem (D) über Funk den Einsatz koordiniert, könnte er gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen haben. Gem. Nr. 1 dieser Vorschrift darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn das Gerät dafür weder aufgenommen noch gehalten wird.

Dass (D) ein Fahrzeug führt, ist dem Bearbeitungshinweis zu entnehmen.

Das Funkgerät ist laut Sachverhalt fest im Fahrzeug verbaut, wobei unterstellt werden darf, dass es an die Batterie angeschlossen ist und mit Strom versorgt, also elektronisch betrieben wird. Das Handbedienteil wiederum ist Bestandteil des Funkgerätes. Ein Funkgerät ermöglicht Gespräche mit weit entfernten Personen, dient also der Kommunikation.

Dadurch, dass (D) den Einsatz koordiniert und dafür über Funk spricht, benutzt er das Funkgerät, wobei er das Handbedienteil in der Hand hält. Die objektiven Merkmale aus § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO liegen also vor.

Hier könnte jedoch die in § 35 Abs. 9 StVO formulierte Ausnahme zutreffen. Demnach darf, wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, abweichend von § 23 Abs. 1a StVO u. a. das Handteil des Funkgerätes aufnehmen und halten.

Im Sachverhalt wird beschrieben, dass (D) als Einzelstreife sich alleine im Fahrzeug befindet. Der von ihm benutzte FuStKW ist dem PP G-Stadt, einer Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und somit als Einsatzfahrzeug einer BOS-Behörde zuzuordnen. Aufgrund seiner Tätigkeit als Dienstgruppenleiter in einer Polizeibehörde darf (D) die Berechtigung zur Nutzung des BOS-Funks unterstellt werden.

Somit liegen die Voraussetzungen aus § 35 Abs. 9 StVO vor, folglich durfte (D) das Handbedienteil aufnehmen und halten.

Demnach verstößt er hier nicht gegen § 23 Abs. 1a StVO.

Indem (D) seine Geschwindigkeit bei der Fahrt zum Unfallort auf 70 km/h erhöht, könnte er gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. g. O. für alle Kfz. auf 50 km/h begrenzt.

Dass (D) ein Kfz. führt, wird laut Bearbeitungshinweis vorausgesetzt. (D) ist laut Sachverhalt als Einzelstreife i. g. O. unterwegs. Mit gefahrenen 70 km/h überschreitet er das Maximum um 20 km/h und verstößt dadurch gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO.

Die Verstöße werden von (D) vorsätzlich begangen, da er sie gezielt einsetzt, um den Unfallort schneller zu erreichen.

Die festgestellten Verstöße gegen §§ 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 209) und 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO könnten gem. § 35 Abs. 1 StVO gerechtfertigt sein. Danach ist u. a. die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Als Dienstgruppenleiter beim PP G-Stadt gehört (D) der Polizei an.

Zu prüfen ist, ob (D) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig wird. Unter hoheitlichen Aufgaben sind solche zu verstehen, die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. Dabei bilden die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zentrale Schwerpunkte.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung bzgl. der begangenen Verstöße musste (D) auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen, dass sich ein schwerer Verkehrsunfall ereignet hatte, bei dem ein Mensch in einem Fahrzeug eingeklemmt war. Von diesen Informationen ausgehend sollte (D)

dafür sorgen, dass die polizeilichen Aufgaben in diesem Zusammenhang koordiniert erledigt würden. Bei den vorliegenden Informationen musste er mit einem umfangreichen Einsatz der Feuerwehr rechnen, die u. a. die Bergung der verletzten und eingeklemmten Person vornehmen und darüber hinaus dafür Sorge tragen würde, dass auslaufende Betriebsstoffe eingedämmt und weitere Verletzte versorgt würden.

Diese umfangreichen Arbeiten erfordern grundsätzlich, dass der Ort von Unbeteiligten freigehalten wird, die die Arbeiten behindern. Damit – neben der Notwendigkeit, die Beweislage für ein späteres Strafverfahren zu sichern – dies koordiniert geschieht, ist es für (D) unabdingbar, sich so früh wie möglich vor Ort einen Eindruck von der Situation zu verschaffen, um auf dieser Grundlage fundierte Entscheidungen für die Einsatzkoordination treffen zu können. Insoweit handelte er hier sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung, also im Rahmen einer hoheitlichen Aufgabe.

Zu prüfen ist ferner, ob sein Abweichen von den Regeln der StVO dringend geboten war. Das ist immer dann der Fall, wenn die hoheitliche Aufgabe bei Einhaltung der betroffenen Verkehrsregeln nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Würde (D) später am Einsatzort ankommen, so würde er notwendige polizeiliche Aufgaben, deren Notwendigkeit erst vor Ort zu erkennen ist, nicht in die Einsatzkoordination mit einbeziehen. Darunter würde die polizeiliche Aufgabenerfüllung leiden, die Bergung und Versorgung von Verletzten durch die Rettungskräfte, aber auch die Strafverfolgung, wären gefährdet.

Die beiden Verstöße dienen dem schnelleren Erreichen des Einsatzortes, so dass sie zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dringend geboten sind.

Die Voraussetzungen aus § 35 Abs. 1 StVO liegen also vor, folglich waren die beiden Verstöße gegen §§ 41 Abs. 1, Anl. 2 (Vz. 209), 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO gerechtfertigt.

Dementsprechend handelte (D) diesbezüglich nicht ordnungswidrig.

Gem. § 35 Abs. 8 StVO dürfen Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Da die beiden Verstöße gerechtfertigt waren, liegt diesbezüglich keine Störung der Rechtsordnung vor. Andere Gesetzes- oder Normverstöße seitens (D) sind aus dem Sachverhalt genauso wenig erkennbar, wie eine Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern anderer oder eine übermäßige Steigerung der abstrakten Verkehrsgefahr.

Demnach hat (D) bei der Ausübung der Sonderrechte die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt. Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO liegt also nicht vor.

Zu prüfen ist, ob (D) auf der Fahrt zum Einsatzort gem. § 38 Abs. 1 StVO Blaulicht und Einsatzhorn gemeinsam einschalten durfte (Wegerecht).

[Anm. d. Verf.: In einigen Lösungsschemata werden bei der Begutachtung der Nutzungszulässigkeit von Blaulicht und Einsatzhorn die Ausrüstungsvorschriften zum Blaulicht aus § 52 Abs. 3 StVZO und Einsatzhorn aus § 55 Abs. 3 StVZO gefordert. Da beide nicht unmittelbarer Bestandteil des § 38 Abs. 1 StVO sind, werden sie hier nicht einbezogen.]

Gem. § 38 Abs. 1 StVO dürfen Blaulicht und Einsatzhorn gemeinsam genutzt werden, wenn höchste Eile geboten ist, u. a. um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls ein Mensch in einem Fahrzeug eingeklemmt ist, sind schwere innere Verletzungen wahrscheinlich, zumindest aber nicht auszuschließen. In der Folge können sich bleibende Schäden (z. B. Verlust von Organen) oder bedingt durch starke innere Blutungen Unterversorgung des Gehirns bis hin zum Tod ergeben. Daher ist bei der Hilfeleistung kein zeitlicher Verzug hinnehmbar, also höchste Eile

geboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob (D) als Nutzer des Wegerechts unmittelbar oder unterstützend zur Rettung des Verunfallten beiträgt.

(D) war also zur Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn gem. § 38 Abs. 1 StVO berechtigt und handelte diesbezüglich nicht ordnungswidrig.

Nachdem der Einsatzauftrag zurückgenommen wurde, könnte (D) durch das Beibehalten einer Geschwindigkeit von 70 km/h und die fortgesetzte Nutzung des Wegerechts ordnungswidrig gehandelt haben.

Gem. § 38 Abs. 1 StVO darf Wegerecht nur in Anspruch genommen werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden abzuwehren, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Laut Sachverhalt lässt (D) die Sondersignale eingeschaltet, als er sich auf dem Weg zur Wache befindet, um seinen Dienst zu beenden. Daraus lässt sich keiner der in § 38 Abs. 1 StVO geforderten Zwecke ableiten, so dass die Voraussetzungen zur Nutzung hier nicht vorliegen.

Demnach verstößt (D) objektiv gegen § 38 Abs. 1 StVO.

Die gefahrene Geschwindigkeit von 70 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften ist im objektiven Tatbestand de-

ckungsgleich mit dem oben bereits geprüften Verstoßverhalten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO. Unter Verweis auf die Prüfung oben ist dem (D) auf der Rückfahrt der Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO objektiv anzulasten.

Dem (D) als Polizeibeamten ist die Kenntnis über die Vorschriften der StVO zu unterstellen. Insbesondere weiß er, dass die Voraussetzungen zum Abweichen von den Verkehrsregeln oder der Nutzung von Sondersignalen bei der Rückfahrt zur Wache nicht vorlagen. Mit dem Ziel, noch pünktlich nach Hause zu kommen, setzt er sich darüber hinweg und handelt demnach vorsätzlich.

Gründe, die die Rechtswidrigkeit oder Vorwerfbarkeit infrage stellen, liegen nicht vor.

Die Nutzung der Sondersignale und die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fallen örtlich und zeitlich zusammen. (D) handelte somit auf der Rückfahrt zur Wache einheitlich ordnungswidrig gem. §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 38 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 StVO; 24 Abs. 1 StVG.

Die oben festgestellte Ordnungswidrigkeit gem. §§ 23 Abs. 1a, 49 StVO (Telefonat mit der Ehefrau) steht mit dieser Owi örtlich und zeitlich nicht im Zusammenhang, so dass beide getrennt voneinander zu verfolgen sind.

¹ *Jochen Schramm* ist hauptamtlicher Dozent in den Fächern Verkehrsrecht und Verkehrslehre an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW), Abteilung Gelsenkirchen.

Fit für die Prüfungen.



Jörg Bialon (Hrsg.)

Musterklausuren für das Polizeistudium

2. Auflage 2020, kartoniert, 292 Seiten,
29,90 EUR, ISBN 978-3-8293-1511-1

Mit den Musterklausuren wird Wissen zu den wesentlichen Rechtsgebieten in Ausbildung und Studium optimal vertieft und überprüft. Sie eignen sich als zielgenaue Vorbereitung auf alle Klausuranforderungen.

- Musterklausuren aus den wichtigsten Rechtsgebieten: Eingriffsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik, Strafrecht, Verkehrsrecht/Verkehrslehre und Staatsrecht
- Zur Wiederholung, Vertiefung und Prüfungsvorbereitung im Polizeistudium
- Von Hochschuldozent:innen und Polizeipraktiker:innen verfasst